

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stiftungsforsten Kloster Haina für das Haushaltsjahr 2025

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (I), die aufsichtsbehördliche Genehmigung (II) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 4 der Hauptsatzung des LWV Hessen i. V. m. § 6 Abs. 3 HKO unter der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" auf der Homepage des LWV Hessen (https://www.lwv-hessen.de) veröffentlicht.

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93), in Verbindung mit dem Erlass des Hessischen Ministerium des Innern vom 30.09.2024 hat die Verbandsversammlung am 18.12.2024 folgende Haushaltssatzung der Stiftungsforsten Kloster Haina für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird	
im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	- 4.581.205 EUR 6.686.905 EUR 2.105.700 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von mit einem Fehlbedarf von	- 0 EUR 0 EUR - 0 EUR 2.105.700 EUR
im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der	1.951.695 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	0 EUR 135.000 EUR 135.000 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR mit einem Saldo von 0 EUR mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 2.086.695 EUR

festgesetzt.



§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil dieses Haushaltsplanes am 18.12.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnishaushalt i. H. v. 2.105.700 EUR ist in voller Höhe aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gedeckt. Der Ausgleich erfolgt entsprechend den Regelungen des § 24 Gemeindehaushaltsverordnung im Rahmen der Verrechnung mit dem Eigenkapital.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung bedürfen der Zustimmung durch die zuständigen Verbandsorgane bzw. der Genehmigung des für das Finanzwesen zuständigen Mitglieds des Verwaltungsausschusses gemäß § 10 der Haushaltssatzung des LWV Hessen.

Kassel, den 18.12.2024

Landeswohlfahrtsverband Hessen Der Verwaltungsausschuss

gez. Susanne Simmler Landesdirektorin



II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Hinweise

- 1. gemäß § 97a Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025,
- 2. gemäß § 97a Nr. 5 Hessische Gemeindeordnung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 1.100.000,-- EUR

(in Worten: Einemillioneinhunderttausend EURO)

Wiesbaden, den 04.02.2025

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz IV 23 – 41b 01

Im Auftrag: gez. Hardt



III. Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen

Der Haushaltsplan der Stiftungsforsten Kloster Haina liegt zur Einsichtnahme vom 11.03.2025 bis 19.03.2025 bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Dienstgebäude Kurfürstenstraße 1, Zimmer 110 in 34117 Kassel, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 13:30 Uhr.

Kassel, den 27. Februar 2025

Landeswohlfahrtsverband Hessen Der Verwaltungsausschuss

gez. Susanne Simmler Landesdirektorin